

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrieb des Brunnens II zur Förderung von Grundwasser durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe zur Wasserversorgung auf Flur-Nr. 687, Gem. Mittergars, Gemeinde Gars a. Inn

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Fortsetzung der Grundwasserförderung nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

1. Merkmale des Vorhabens

Der Brunnen auf Flur-Nr. 687, Gem. Mittergars, wurden 1975 errichtet und dient seitdem zur Förderung von Grundwasser aus den quartären Schichten. Mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 10.12.2002 erhielt der Zweckverband die Bewilligungen zur Förderung von gesamt bis zu 200.000 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen zur Trinkwasserförderung. Zum Schutz des Brunnens, sowie der benachbarten Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe und des Wasserbeschaffungsverbandes Wang wurde 1982 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, welches überarbeitet worden ist und nunmehr erweitert wird.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe hat für den Brunnen II eine Bewilligung nach § 14 Wasserhaushaltsgesetz für folgende Fördermengen beantragt:

- höchste Fördermenge: 30 l/s
- maximale Tagesentnahmemenge: 2.500 m³
- maximale Jahresentnahmemenge: 350.000 m³

1.1 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Aus dem Gewinnungsgebiet Mailham, in dem der Brunnen II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe liegt, wird auch vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe (Brunnen III und IV) und vom Wasserbeschaffungsverband Wang (Brunnen V) Grundwasser entnommen.

Der Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbandes Wang liegt 107 m östlich und damit stromseitlich des Brunnens II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe.

Die Brunnen III und IV des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe liegen 155 m und 222 m östlich und damit ebenfalls stromseitlich des Brunnen II des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe.

Die Brunnen V, III und IV liegen außerhalb des Entnahmetrichters nach SICHARDT des Brunnen II.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine weiteren Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die berechnete Absenkung durch die Grundwasserentnahme von 0,13 m bei einer kontinuierlichen Förderung der maximalen Jahresentnahme und von 0,40 m bei Entnahme der höchsten Fördermenge von 30 l/s beträgt weniger als die Hälfte der jährlichen natürlichen Wasserspiegelschwankungen im Aquifer, die an der nächstgelegenen amtlichen Grundwassermessstelle (Elsbeth/Stadl 91) im 19-Jahres-Zeitraum von 1999 bis 2017 im Durchschnitt jährlich 0,89 m betragen.

Der Brunnen II wurde auf dem Grundstück mit der Flurnummer 687 der Gemarkung Mittergars der Gemeinde Gars am Inn erstellt. Der Brunnenvorschacht liegt, abgesehen vom Zugang und von Lüftungsöffnungen unter Flur.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) des Brunnen II ist umzäunt. Der Zaun umfasst eine Fläche von ca. 0,08 ha. Die Entfernung des Brunnen II zur Grenze des Fassungsbereichs beträgt jeweils mindestens 10 m.

1.3 Abfallerzeugung

Im Rahmen der Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen II zu Trinkwasserzwecken entsteht kein Abfall. Das Grundwasser, das aus dem Brunnen zu Trinkwasserzwecken entnommen wird, wird nicht aufbereitet.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.5 Risiko von Störfällen, Unfällen, Katastrophen

Beim Zutagefördern des Grundwassers werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdenden Technologien eingesetzt.

Das geförderte Grundwasser enthält keine gefährlichen Stoffe. Im Rahmen des Betriebs der Brunnen werden keine gefährlichen Stoffe verwendet oder gelagert. Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 der Störfall-Verordnung besteht nicht.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht von den Brunnen nicht aus.

2. Standort des Vorhabens

Der Brunnen II und der ermittelte Absenkungsbereich liegen in einem Bereich, der ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Außer den Anlagen zur Wassergewinnung liegen im Absenkungsbereich keine weiteren baulichen Anlagen.

Der Brunnen II liegt am Rand einer ca. 2,5 ha großen, vorwiegend bewaldeten Fläche, die mit der Objekt Nummer 3290 in das Ökoflächenkataster aufgenommen wurde.

2.1 Nutzungskriterien

Die Absenkung im Bereich des Brunnen II weist mit 0,40 m bei der maximalen Momentanentnahme von 30 l/s deutlich geringere Beträge auf, als die von der Witterung verursachten natürlichen Schwankungen des Grundwasserstands. Der Flurabstand im Bereich des Brunnen II liegt bei ca. 5,7 m. Aufgrund der geringen Absenkung und des Flurabstands sind keine Auswirkungen durch die Förderung aus dem Brunnen II auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erwarten. Dies zeigen auch die für mehr als 40 Jahre vorliegenden Betriebserfahrungen.

2.2 Qualitätskriterien

Die Förderung sowohl aus dem Brunnen II allein als auch aus dem gesamten Gewinnungsgebiet ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot abgedeckt. Zusätzlich zu der Grundwasserneubildung im Grundwassereinzugsgebiet der Brunnen wird der Grundwasserleiter auch durch den Abfluss im oberirdischen Einzugsgebiet gespeist, das sich an das Grundwassereinzugsgebiet anschließend nach Süden in das von würmeiszeitlichen Moränen bedeckte Gebiet erstreckt.

Negative Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen II auf Qualität und Regenerationsfähigkeit des Grundwassers im Einzugsgebiet sind nicht zu erwarten, was durch die Betriebserfahrung von mehr als 40 Jahren bestätigt wird.

Aufgrund der Flurabstände im Brunnenfeld selber von mehr als 5 m und im Einzugsgebiet von mehreren Zehnermetern sind Auswirkungen auf Fauna als auch Flora auch über den langen Betriebszeitraum des Brunnen II nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen des Vorhabens auf Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds sind ebenfalls auszuschließen.

2.3 Geschützte Gebiete

Geschützte Gebiete nach Anlage 3, Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG liegen nicht vor. Die Brunnen liegen im Trinkwasserschutzgebiet, das zu seinem Zweck festgesetzt wurde. Weitere in Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG genannte Gebiete sind nicht gegeben.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die berechnete Absenkung durch die Grundwasserentnahme beträgt mit maximal 0,40 m weniger als die Hälfte der jährlichen natürlichen Wasserspiegelschwankungen im Aquifer, die an der nächstgelegenen amtlichen Grundwassermessstelle (Elsbeth/Stadl 91) im 19-Jahres-Zeitraum von 1999 bis 2017 im Durchschnitt jährlich 0,89 m betragen.

Die beantragte Entnahme aus dem Brunnen II ist durch das vorhandene Grundwasserangebot im Einzugsgebiet abgedeckt. Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen II auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten. Der Bereich um den Brunnen II, in dem eine Absenkung infolge der Entnahme aus diesem Brunnen auftreten kann, wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Entnahmetrichters befinden sich keine Siedlungen.

Durch die Förderung aus dem Brunnen entsteht ein Absenktrichter, der sich nach Abschalten der Pumpe zurückbildet.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens die über die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehen sind nicht notwendig.

4. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG

4.1 Schutzgut Mensch

Das rein rechnerisch ermittelte Gebiet, in dem Auswirkungen infolge der Entnahme möglich wären, umfasst einen Bereich mit einem Radius von rund 70 m um den Brunnen. In diesem Gebiet sind keine baulichen Anlagen vorhanden. Somit sind keine Bereiche mit einer hohen Bevölkerungsdichte betroffen. Allgemein kann festgestellt werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen ergeben können.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wie dargelegt, ergeben sich vor allem wegen der im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen liegenden und zusätzlich schon in geringer Entfernung zum Brunnen II sehr niedrigen Absenkung des Wasserspiegels und des mehrere Meter betragenden Flurabstands keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

4.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima

Durch das beantragte Vorhaben werden die Flächen im Umfeld des Brunnen II nicht verändert.

Aufgrund der geringen Absenkung und des mehrere Meter betragenden Flurabstands ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die geplante langfristige Förderung von 350.000 m³/a ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot abgedeckt. Negative Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen II auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine beurteilungserheblichen Auswirkungen auf Luft und Klima verbunden.

Durch das bereits seit vielen Jahrzehnten in die Landschaft eingebundene Gewinnungsgebiet Mailham mit den Brunnen II, III, IV und V wird das Landschaftsbild nicht verändert.

4.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine negativen Auswirkungen durch die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind somit auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 05.08.2021

Huber